

1. Änderungssatzung vom 13.07.2021 der Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich vom 04.06.2020. Die Anlage 1 der Satzung wird aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.06.2021 wie folgt geändert und neu gefasst:

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in

> in Kindertageseinrichtungen (TfK)

> in Kindertagespflege

> im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS)

> in Sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich

Monatlicher Beitrag zur Kinderbetreuung ab 01.08.2021								
Tageseinrichtungen, Tagespflege							Schulbetreuung	
Einkommen bis	Kinder unter 2 Jahre			Kinder über 2 Jahre			OGS	sonstige Betreuung
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	(Primarbereich)	(Sekundarbereich)
45.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
55.000 €	125 €	139 €	153 €	69 €	77 €	85 €	48 €	39 €
65.000 €	179 €	198 €	218 €	97 €	107 €	118 €	65 €	54 €
75.000 €	238 €	264 €	290 €	126 €	141 €	155 €	94 €	70 €
85.000 €	320 €	356 €	392 €	169 €	188 €	207 €	126 €	95 €
95.000 €	374 €	416 €	457 €	196 €	218 €	239 €	135 €	109 €
105.000 €	443 €	486 €	530 €	236 €	268 €	300 €	152 €	129 €
über 105.000 €	491 €	545 €	599 €	270 €	312 €	355 €	165 €	146 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Stadt Dormagen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (TfK), in Kindertagespflege, im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich (OGS), in sonstigen Betreuungseinrichtungen im Sekundarbereich vom 13.07.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 13.07.2021
Stadt Dormagen

Erik Lierenfeld
Bürgermeister